

Anlage 4 AGB Forst NRW

Qualitätsstandards Bestandesbegründung

1. Anforderung an die Pflanzungsqualität

- Nach Maßgabe der Revierleitung ist ein fachgerechter Pflanzeneinschlag oder eine andere fachgerechte Zwischenlagerungsmöglichkeit anzulegen.
- Der Pflanzentransport auf der Fläche erfolgt äußerst wurzelschonend. Ein Austrocknen von Wurzeln durch Wind und Sonne wird durch die Verwendung von Pflanzsäcken oder Tragetaschen unterbunden. Bei der Verwendung von Pflanzladen müssen die Wurzeln abgedeckt werden. Es werden nur die Pflanzen auf der Fläche transportiert bzw. aus dem Einschlag entnommen, die unmittelbar danach gepflanzt werden.
- Der Pflanzvorgang erfolgt nach Maßgabe der Revierleitung (Arbeitsauftrag).
- Beschädigungen an Spross und Wurzel sind zu vermeiden. Ein Verdrehen oder Knicken der Wurzel ist nicht zulässig. Nach Maßgabe der Revierleitung werden überlange Feinwurzeln durch einen fachgerechten einzelpflanzenweisen Wurzelschnitt mit einem scharfen schneidenden Werkzeug (keine Amboss-Scheren) eingekürzt.
- Nach dem Pflanzvorgang muss die Pflanze fest im Boden sitzen. Der Wurzelhals darf sich nicht über, jedoch auch nicht mehr als 3 cm unter der Bodenoberfläche befinden. Wurzeldeformationen jeglicher Art sind nicht zulässig. Die ursprüngliche Wurzelausformung muss während des Pflanzvorgangs weitestgehend erhalten bleiben. Alle Wurzeln müssen ohne Knick oder Drehung senkrecht oder schräg abwärts in den Pflanzspalt bzw. das Pflanzloch eingebracht werden. Alle Teile der Wurzel müssen im Mineralboden sitzen, ein Herausragen von Wurzelteilen aus dem Pflanzloch ist nicht zulässig. Beim Auffüllen von Pflanzlöchern und –spalten, insbesondere bei der Bohrerpflanzung, ist sicherzustellen, dass keine Hohlräume („Kellerbildung“) entstehen.
- Mangelhaftes Pflanzgut ist auszusondern. Die Anzahl der ausgesonderten Pflanzen ist der Revierleitung mitzuteilen.

2. Arbeitsmittel und –verfahren

- Es sind Pflanzwerkzeuge zu verwenden, die für das geforderte Pflanzverfahren und für das jeweilige Pflanzensortiment geeignet sind (ggf. nach Vorgabe der Revierleitung).
- Falls mit Bohrergeräten gepflanzt wird, sind nach Maßgabe der Revierleitung Bohrer mit ausreichend großen Durchmessern zu verwenden.
- Ggf. eingesetzte Bohrergeräte und andere zweitaktgetriebene Kleingeräte sind mit Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) zu betreiben. Beim Betanken motorgetriebener Arbeitsgeräte sind Kanister mit Füllstoppeinrichtung zu verwenden.
- Es dürfen nur Maschinen und Werkzeuge eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen (i.d.R. KWF-geprüft).
- Das Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Gefahrstoffe ist mitzuführen.
- Der AN hat sicherzustellen, dass die jeweils gültigen Regelungen zum Arbeitsschutz eingehalten werden.
- Weiteres siehe AGB Forst NRW.